

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes**  
**im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Klein Barkau**

**(einschließlich 1. Nachtrag vom 15.12.2009)**  
**Datum des Inkrafttretens: 28.01.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), der §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) und des § 5 der Benutzungssatzung vom 03. Dezember 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. November 2001 die folgende Gebührensatzung erlassen.

**§1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes zu außergemeindlichen Zwecken werden von Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

**§2**

**Gebührensschuldner**

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

**§3**

**Gebühren / Gebührenfreiheit**

1. Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt für

		<b>Gemeinschaftsraum</b>	<b>mit Geräteraum</b>
a)	private Veranstaltungen Klein Barkauer Bürger	55 €	85 €
a 1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	30 €	55 €
b)	private Veranstaltungen auswärtiger Bürger	85 €	110 €
b 1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	45 €	70 €
c)	Veranstaltungen von Vereinen mit Klein Barkauer Bezug sind den privaten Veranstaltungen nach Buchstabe a) gleichgestellt		
d)	sonstige Veranstaltungen	85 €	110 €
e)	Regelmäßige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine aus dem Barkauer Land	10 €	
f)	Sonstige regelmäßige Veranstaltungen	nach Vereinbarung	
g)	Veranstaltungen für Jugendliche	nach Vereinbarung	
h)	gewinnorientierte Veranstaltungen	nach Vereinbarung	

2. Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Klein Barkau und der in der Gemeindevertretung Klein Barkau vertretenen politischen Gruppierungen sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Im Bedarfsfall ist eine gesonderte Reinigungspauschale zu entrichten.

#### **§4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Vor Beginn der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr fällig und an die Amtskasse des Amtes Preetz Land zu zahlen.

#### **§5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Klein Barkau, den 06.12.2001  
(DS)

gez. Hallmann  
Bürgermeister